

StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 1

Der Regierungspräsident

53.7.2.2 -

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszichen angeben

Postanschrift: 5 Köln 1, Postfach 1448

An

den Oberkreisdirektor -Straßenverkehrsamt-

den Oberkreisdirektor -Straßenverkehrsamt-

die Stadtverwaltung in Beuel
über den Oberkreisdirektor

die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden

in Hangelar und Mülldorf
über den Oberkreisdirektor53 Bonn52 Siegburg53 Bonn52 Siegburg

Betr.: Kleinbahn Beuel - Großenbusch
Änderung der Verleihungsurkunde

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen in Düsseldorf beabsichtigt, auf Antrag der Industriebahn GmbH. in Frankfurt/Main, die in der Erlaubnisurkunde unter Ziffer 13 zum Betrieb der Kleinbahn Beuel - Großenbusch festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h auf 40 km/h heraufzusetzen.

Gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes bitte ich hierzu um Ihre baldmöglichste Stellungnahme.

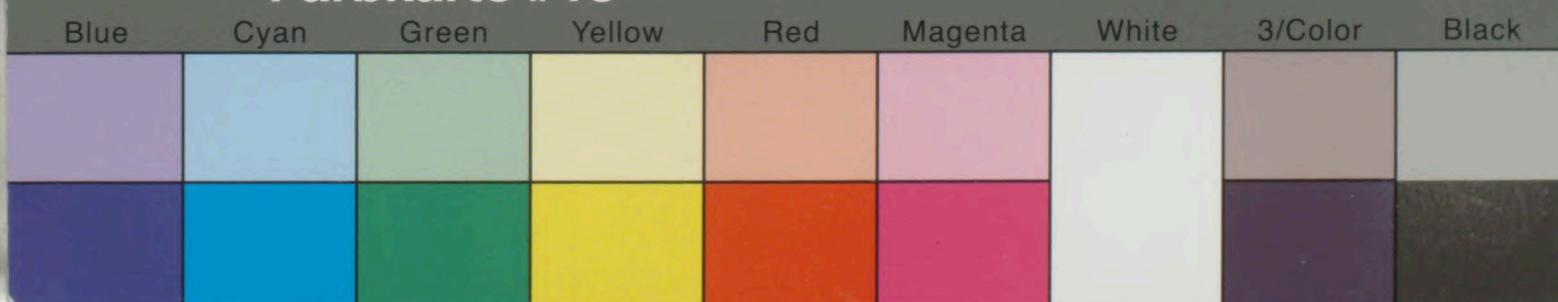
Sollten nach Ihrer Auffassung Interessen Dritter hierdurch berührt werden, bitte ich, mir das bis 25. Juni 1968 mitzuteilen, damit eine Offenlegung des Vorhabens erfolgen kann.

Im Auftrag
gez. A s c h

Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Centimetres	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Farbkarte #13

B.I.G.



StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 1

Der Regierungspräsident

53.7.2.2 -

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

5 Köln, den 6. Juni 1968
 Zeughausstraße 4
 Telefon 20901 - Durchwahl 2090 348
 Fernschreiber 08881451

Postanschrift: 5 Köln 1, Postfach 1448

Sprechzeiten
 dienstags und donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr
 Wiedergutmachungsdezernat Krebsgasse 5-11
 nur dienstags von 8-17 Uhr

An

den Oberkreisdirektor - Straßenverkehrsamt-

53 Bonn

den Oberkreisdirektor - Straßenverkehrsamt-

52 Siegburgdie Stadtverwaltung in Beuel
 über den Oberkreisdirektor53 Bonn

die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden

in Hangelar und Mülldorf
 über den Oberkreisdirektor52 Siegburg

Betr.: Kleinbahn Beuel - Großenbusch
Änderung der Verleihungsurkunde

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen in Düsseldorf beabsichtigt, auf Antrag der Industriebahn GmbH. in Frankfurt/Main, die in der Erlaubnisurkunde unter Ziffer 13 zum Betrieb der Kleinbahn Beuel - Großenbusch festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h auf 40 km/h heraufzusetzen.

Gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes bitte ich hierzu um Ihre baldmöglichste Stellungnahme.

Sollten nach Ihrer Auffassung Interessen Dritter hierdurch berührt werden, bitte ich, mir das bis 25. Juni 1968 mitzuteilen, damit eine Offenlegung des Vorhabens erfolgen kann.

Im Auftrag
gez. A s c h



Beglaubigt:
Hümberg
 Regierungsangestellte

ME-1418

StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 2

Der Regierungspräsident

53.7.2.2 -

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszichen angeben

Postanschrift: 5 Köln 1, Postfach 1448

An

den Oberkreisdirektor -Straßenverkehrsamt-

den Oberkreisdirektor -Straßenverkehrsamt-

die Stadtverwaltung in Beuel

über den Oberkreisdirektor

die Gemeindeverwaltungen der Gemeinden

in Hangelar und Mülldorf

über den Oberkreisdirektor

53 Bonn

52 Siegburg

53 Bonn

52 Siegburg

Betr.: Kleinbahn Beuel - Großenbusch
Änderung der Verleihungsurkunde

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalen in Düsseldorf beabsichtigt, auf Antrag der Industriebahn GmbH. in Frankfurt/Main, die in der Erlaubnisurkunde unter Ziffer 13 zum Betrieb der Kleinbahn Beuel - Großenbusch festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h auf 40 km/h heraufzusetzen.

Gemäß § 22 des Landeseisenbahngesetzes bitte ich hierzu um Ihre baldmöglichste Stellungnahme.

Sollten nach Ihrer Auffassung Interessen Dritter hierdurch berührt werden, bitte ich, mir das bis 25. Juni 1968 mitzuteilen, damit eine Offenlegung des Vorhabens erfolgen kann.

Im Auftrag
gez. A s c h



Begläubigt:

Hüniburg
Regierungsangehörige

StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 3

Siegekreis
Der Oberkreisdirektor
- 10/2 - 02 B -

Urschr.
an den Herrn
Amtsdirektor
in 5201 Sgb.-Mülldorf

Eilt!
weitergeleitet.
Auf die Ausführungen im letzten Absatz der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten weise ich besonders hin. Ihre Stellungnahme bitte ich auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrage:

32 R. Mönig

Siegburg, den 14.6.1968/K.
neugeb. nachgestrichen
neugeb. nachgestrichen
neugeb. nachgestrichen

Amt Menden

Eins. 18.6.1968

Am 11.3.2
Abteilung II Amt

Amt für öffentliche Ordnung

24.6.1968

- 1.) An den
Herrn Regierungspräsidenten

5000 Köln
Auf dem Dienstwege

zu 24.6.68 Herrn
R.A. Kölle Parallell abgegeben.
32

Betr.: Kleinbahn Beuel-Großenbusch
Änderung der Verleihungsurkunde
Bezug: Verfügung vom 6. 6. 1968 - 53.7.2.2. -

Gegen die beabsichtigte Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit der Kleinbahn Beuel-Hangelar von 25 km/h auf 40 km/h bestehen keine Bedenken.

In Vertretung:

M

Ko.

- 2.) 1. d. a. 32 70-20

StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 4

32 70 - 20

Der Regierungspräsident

53.7 - 7158 -

Im Antwortschreiben bitte dieses Geschäftszeichen angeben

Postanschrift: 5 Köln 1, Postfach 1448

An den
Amtsdirektor
des Amtes Menden

5201 Menden

Anlge.: -1-

Als Anlage übersende ich eine Durchschrift meiner heute erteilten
Ersatzerlaubnis für die Firma Deutsche Vialit-GmbH. in Beuel
zur Kenntnis.

Im Auftrag
ges. Werner



Beglaubigt
Künning
Regierungsangestellte

F. Vorberg Kleinbahn
Art. 32
z. d. A
Q

B r e a t s e r l a u b n i s u r k u n d e

Als Breatts für die vermutlich durch Kriegseinwirkung in Verlust geratene Erlaubnisurkunde wird der Firma:

Deutsche Vialit - Gesellschaft mbH., Beuel, Maarstr. 100,

auf Grund des Landeseisenbahngesetzes vom 5.2.1957 in Verbindung mit der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31.10.1966 die Erlaubnis zum Betrieb des Privatgleisan schlusses -angeschlossen an die Kleinbahn Beuel- Großenbusch (Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft mbH., Frankfurt/N.) gemäß den anliegenden und mit meinem Genehmigungsvermerk versehenen Lageplan erteilt.

Diese Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der Bundesbahndirektion Köln und vorbehaltlich der Rechte Dritter unter folgenden Auflagen:

- 1) Die Bestimmungen des Landeseisenbahngesetzes vom 5.2.1957 und der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 31.10.1966 sind einszuhalten.
- 2) Die Gleise und Weichen sind nach den roten Einträgen in den Lageplan vom 17.2.1969 vorhanden.
- 3) Für den Bau und die Unterhaltung der Gleise und Weichen gelten die Oberbauvorschriften mit Anhang (Obv und AsObv) der Deutschen Bundesbahn als Anhalt.
- 4) Der Schlüssel der Gleissperre verbleibt bei der betriebsführenden Stammahn.
- 5) Der Anschließer hat seine Bediensteten nach § 25(3) und 29(10) der BOA eingehend zu unterrichten.
- 6) Die Gleisanlagen dürfen ohne vorherige eisenbahntechnische Prüfung des Entwurfs nicht erweitert oder geändert werden. Hierzu zählen auch Bauvorhaben über, neben oder unter den Gleisen.
- 7) Die Übergabe des Unternehmens oder des Betriebes sowie jede Erweiterung oder Änderung der Anlage oder des Betriebes sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuseigen.

K 51 n, den 24. Juni 1969

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Im Auftrag

(L.S.)

gez. Werner

53.7 - 7153 -

Verwaltungsgebühr: 50,- DM



Beglubigt
Hünburg
Regierungsangestellte

Amt. Menden

Eing.-9.JUNI 1969

A.M.
Minden-Lübbecke

Protokoll

der Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft
Kleinbahn Beuel-Großenbusch e.V. am 12. Mai 1969

Mit Schreiben vom 17. 4. 1969 wurden alle Mitglieder der Interessengemeinschaft, die Fa. Rübenach Beuel sowie die Stadtverwaltung Beuel und die Amtswaltung Menden zu der ordentlichen Mitgliederversammlung im Rathaus-Restaurant der Stadt Beuel eingeladen.

Nicht anwesend waren die Mitgliedsfirmen Althoff, Novaktinchemie sowie die Fa. Rübenach als Nichtmitglied und die Vertreter der Gemeinden.

Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden um 15.00 Uhr eröffnet und die Tagesordnung wie folgt erledigt:

1. Abrechnung mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft aus dem Jahre 1968

Der Vorsitzende berichtete über ein Zusammentreffen mit Herren der Deutschen Eisenbahngesellschaft am 16.4.1969, bei dem - wie mit Schreiben vom 8.5.69 zwischenzeitlich bestätigt - die Zusage gegeben wurde, die anstehende Ausgleichszahlung für Minierverfrachtungen im Jahre 1968 in Höhe von DM 11.617,98 zuzüglich 11 % Umsatzsteuer auf das Jahr 1969 zu übertragen, um sie auf evtl. Mehrverfrachtungen zu verrechnen.

Die von der Deutschen Eisenbahngesellschaft vorgebrachten Vorschläge für eine weitere Zusammenarbeit über den 31.12.69 hinaus wurden vom Vorstand abgelehnt und es wurde darauf hingewiesen, daß eine Fortsetzung des Zusammenarbeitsverhältnisses in der jetzigen Form nicht mehr tragbar ist. Die Deutsche Eisenbahngesellschaft hat dieses Verlangen des Vorstandes akzeptiert, weshalb von der Deutschen Eisenbahngesellschaft im Juni d.J. neue Vorschläge unterbreitet werden, die zu einer evtl. neuen Vereinbarung führen könnten.

Unter den Mitgliedern wurde diskutiert, welche Schritte unternommen werden können, wenn keine zielführende Einigung mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft erzielt werden kann. Die Diskussion ergab, daß alle Mitglieder einig sind, die Interessengemeinschaft laut Bestimmung der Satzung zum 30.6.69 per 31.12.69 aufzulösen, da ein Weiterbestehen der Gemeinschaft nur dann von Interesse ist, wenn eine äußerst befriedigende Einigung mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft getroffen wird. Es ist daher notwendig, daß die Deutsche Eisenbahngesellschaft, wie ihr auch bereits mitgeteilt, mit jedem Anlieger der Industriebahn einzeln verhandelt.

Eine Stilllegung der Industriebahn wird zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr erwartet. Außerdem ist damit zu rechnen, daß auf Grund des Leber-Planes auch von der Regierung Nordrhein-Westfalen dazu keine Genehmigung erteilt wird.

Die Mitgliederversammlung beschloß mit einer Stimmenthaltung (Fa. Johann & Koenen), die Interessengemeinschaft nicht über den 31.12.69 hinaus fortzusetzen. Sie beauftragt den Vorstand, alle notwendigen Schritte zur Löschung des Vereins im Vereinsregister einzuleiten.

Nach dem Zusammentreffen mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft werden die Mitglieder nochmals zusammentreffen, um gegebenenfalls den Liquidationsbeschluß aufzuheben.

Als Termin für das Zusammentreffen mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft wird Montag, der 9. Juni 1969, 14.00 Uhr, im Rathaus-Restaurant der Stadt Sankt Augustin vorgeschlagen. Der Deutschen Eisenbahngesellschaft ist vom Vorsitzenden entsprechende Mitteilung zu machen (erledigt mit Schreiben vom 13.5.69).

2. Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 1968

Der vom Vorstand erstattete Bericht über das Geschäftsjahr 1968 wurde von der Mitgliederversammlung in der vorgelegten Fassung einstimmig genehmigt. Den anwesenden Mitgliedern wurde die genehmigte Fassung des Geschäftsberichtes übergeben.

Die nicht anwesenden Mitglieder erhalten den Geschäftsbericht mit der Übersendung des Protokolls.

3. Entlastung des Vorstandes

Auf Antrag von Herrn Dr. Rathgeber, Deutsche Vialit GmbH, fällt die Mitgliederversammlung mit einer Gegenstimme (Fa. Johann & Koenen) folgenden Beschluss: Der Vorstand der Interessengemeinschaft wird für das Jahr 1968 entlastet.

4. Neuwahl des Vorstandes

Dieser Punkt entfällt, da der Vorstand im Jahr 1967 für zwei Jahre gewählt worden ist.

5. Verschiedenes

- a) Der Vertreter der Fa. Johann & Koenen legt der Mitgliederversammlung nochmals ihren Standpunkt über die Angelegenheit ihrer Austrittserklärung dar.
Herr Linden rekapituliert an Hand der Schriftstücke den juristischen Tatbestand, wonach klargestellt wird, daß die Fa. Johann & Koenen zu dem damaligen Zeitpunkt aus der Interessengemeinschaft nicht entlassen werden konnte, da nach den Satzungen bis heute noch keine ausdrückliche Kündigung der Fa. Johann & Koenen vorliegt.

- 3 -

Die Fa. Johann & Konen gibt der Mitgliederversammlung Kenntnis von einer Verhandlung zwischen der Deutschen Eisenbahngesellschaft und der Industriebahn Beuel, den Herren Weidner und Simon, mit Frau Konen, wonach der Fa. Johann & Konen bei Weiterverfrachtung die Mitgliedschaft in der Interessengemeinschaft freigestellt und außerdem der Bau einer aufwendigen überdachten Rampe zugesagt wurde, ohne Selbstbeteiligung an den entstehenden Kosten.

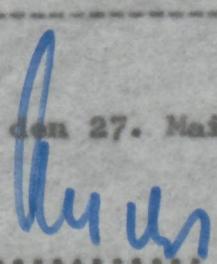
Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß damit die Deutsche Eisenbahngesellschaft den Interessen der Gemeinschaft zuwiderhandelt und faßt folgenden Beschuß:

Eine Kündigung der Fa. Johann & Konen, wenn sie erfolgen würde, kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht angenommen werden. Der Vorstand hat sich mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft in Verbindung zu setzen und ihr nahezulegen, auf Grund der mit der Fa. Johann & Konen geführten einseitigen Verhandlungen die Verpflichtungen der Fa. Johann & Konen gegenüber der Interessengemeinschaft vom 1.1.68 bis 30.6.69 voll zu übernehmen (Erläßt mit Schreiben vom 23.5.69). Nach Vorliegen der Antwort werden die Mitglieder einen Beschuß über die Annahme der vorzeitigen Kündigung treffen.

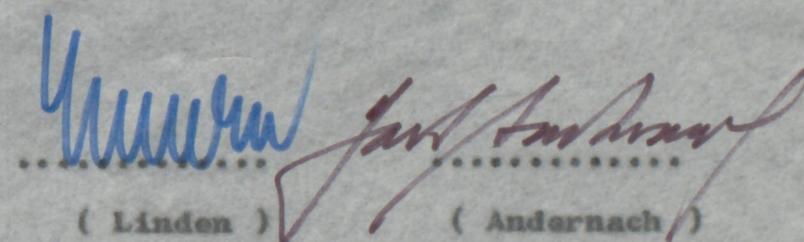
b) Die aufgeworfene Frage über die Rechtsgültigkeit der Abmachungen mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft und Zahlung der Beiträge der Interessengemeinschaft an die Deutsche Eisenbahngesellschaft ohne Vorliegen eines Vertrages wird nach längerer Diskussion nicht für aussichtsreich erachtet und daher fallengelassen.

Die Mitgliederversammlung wurde um 17.00 Uhr geschlossen.

Beuel, den 27. Mai 1969



(Lukas)



(Linden)

(Andernach)

8-19-BRAS-BrA-Aus3-Audie

StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 9

Geschäftsbericht

der

Interessengemeinschaft Kleinbahn Beuel-Großenbusch e.V.

für das

Geschäftsjahr 1968

abgeliefert

Leiter
Kleinbahn
Beuel-Großenbusch

Inhaltsangabe

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Abschließende Bemerkungen

- 3 -

- (1) Der Vorstand legt hiermit gemäß § 10, Abs. 2 der Vereinssatzungen den nachfolgenden Geschäftsbericht für das 4. Vereinsjahr für die Zeit vom 1.1.1968 bis 31.12.1968 vor.

1. Rechtliche und organisatorische Grundlagen

- (2) Soweit die Berichterstattung des vorhergehenden Geschäftsberichtes zu den rechtlichen und organisatorischen Grundlagen auch für das Geschäftsjahr 1968 zutreffend ist, wird auf diese Vorberichterstattung hiermit ausdrücklich verwiesen.

- (3) Von der Mitgliederversammlung am 31.5.1968 wurde der am 29.4.66 für zwei weitere Jahre bestellte Vorstand entlastet und als neuer Vorstand wurde Herr Gert Andernach als Vorstandsvorsitzender sowie die Herren Lukas und Linden zu weiteren Vorstandsmitgliedern gemäß den Satzungen auf zwei Jahre gewählt.

- (4) Der Mitgliederbestand der Interessengemeinschaft hat sich im Berichtsjahr nicht verändert.
Folgende Firmen gehörten der Interessengemeinschaft am 31.12.1968 an:

Fa. Kalthoff KG, Beuel
A.W. Andernach K.G, Beuel
Johann & Konen, Beuel
Novakinchemie GmbH, Beuel
Thomas-Eisenhandel GmbH, Beuel
B. Schwegmann KG, Beuel
D utsche Vialitz GmbH, Beuel
Rudolf Althoff, Beuel-Pützchen
Kautex-Werke Hangelar
Linco GmbH, Hangelar

- 4 -

(5) Im Berichtsjahr hat am 31. Mai 1967 eine ordentliche Mitgliederversammlung stattgefunden. Die Mitgliederversammlung hat Beschuß für das Geschäftsjahr 1967 gefaßt und gleichzeitig den 3. Geschäftsbericht der Interessengemeinschaft verabschiedet.

2. Tätigkeitsbericht

(6) Gegenüber der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 1967 haben sich keine Veränderungen ergeben. Mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft haben keine weiteren Verhandlungen mehr stattgefunden, weil sich keine neuen Tatbestände ergeben haben, die weitere Verhandlungen ermöglicht oder zweckmäßig gemacht hätten.

(7) Der mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft in Aussicht genommene Vertrag ist gemäß dem Beschuß der Mitgliederversammlung nicht abgeschlossen worden. Das Verhältnis zwischen der Deutschen Eisenbahngesellschaft und der Interessengemeinschaft besteht gemäß Zweijahresvertrag weiter ohne irgendeine Rechtspflicht.

3. Kassenbericht

(8) Die Interessengemeinschaft war auch für das Geschäftsjahr 1968 bereit, gegenüber der Deutschen Eisenbahngesellschaft ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Bestimmungen des Vertragsentwurfes vom 25.1.66 anzuwenden, obwohl berechtigte Wiensche der Mitglieder hinsichtlich der Beteiligung neuer Betriebe und Bedenken gegen die Verfrachtungsmöglichkeiten von Nichtmitgliedern bestehen.

- 5 -

Gr. u. B. 814 Bl. 34
R. S. 1. P. A. 1968

StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 13

- 5 -

(9) Einnahmen

an Beiträgen ab 18.4.68 - 8.5.69	DM 48.410,70
an Zinsen	DM 21,65
	DM 48.432,35
Kassenbestand am 18.4.68	DM 3.352,84
	DM 51.785,19

Ausgaben

an die Deutsche Eisenbahn-Gesellschaft wurden "unter Vorbehalt" gezahlt:	
für 1967	DM 23.241,11
für 1968 à Conto	27.000,00

Kassenbestand am 18.4.1969	DM 1.544,08
=====	

(10) Beitragsermittlung für das Rechnungsjahr 1968

Die ursprüngliche Frachtgarantie betrug	DM 40.000,--
<u>abzügl.</u> 6,5% Beförderungssteuer als Umsatzsteuerentlastung	DM 2.600,--
Grundbeitrag 1968	DM 37.400,--
<u>zuzügl.</u> Index-Zuschlag gemäß § 3 der Beitragsordnung:	
Bezüge des vergleichbaren Beamten 1963	DM 10.632,--
Bezüge des vergleichbaren Beamten 1968	DM 12.501,24
Erhöhung um 17,58%	DM 1.869,24
Damit Erhöhung des Grundbeitrages um 17,58 % von DM 37.400,--	DM 6.575,39
	DM 43.975,39

Hier wurde die Indexberechnung der Deutschen Eisenbahngesellschaft eingesetzt, die durch Gesamtvergleich ermittelt wurde, aber um DM -,47 von dieser Berechnung abweicht.

zuzügl. Zuschlag für Wenigerverladung gemäß § 3 ("") der Beitragsordnung:

Verladungen im Jahre 1963 in to	25.289,2
" " " 1968 " "	21.757,9
Wenigerverladung 1968 in to	3.531,3

Übertrag: DM 43.975,39

Der ursprüngliche Zuschlagsatz je to betrug abz. 6,5% Beförderungssteuer, wie oben	DM 3,--
	<u>DM -,20</u>
	DM 2.80
zuzgl. Index-Zuschlag wie oben 17,58%	<u>DM -,49</u>
Anzuwendender Tonnensatz für 1968	<u>DM 3.29</u>
Damit 3.531,3 x 3.29	DM 11.617,98
	DM 55.593,37
<u>zuzügl. Mehrwertsteuer 11 %</u>	<u>DM 6.115,27</u>
Gesamtbeitragsaufkommen für das Rechnungsjahr 1968	DM 61.708,64
	=====

Mehrwertsteuer

Der Mehrwertsteuersatz wurde im Rechnungsjahr 1968 von 10% auf 11 % erhöht, das würde bedeuten, daß für eine exakte Berechnung die vorliegenden Zahlen geteilt aufgerechnet werden müßten, was mit einer bedeutenden Mehrarbeit verbunden ist. Da alle unsere Mitglieder die Mehrwertsteuer ohnehin als durchlaufende Beträge absetzen, halten wir - auch mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Betrages - es für angebracht, das ganze Jahr mit 11 % durchzurechnen.

Wenigerverladung

Die Höhe des im Rechnungsjahr 1968 anfallenden Betrages für die Wenigerverladung ist bedeutend. Obwohl einige Mitglieder ihre Verfrachtung sehr erhöht haben, ist ein Gesamtrückgang der Verladungen zu verzeichnen.

Wir haben aus diesem Grunde mit der Deutschen Eisenbahngesellschaft am 16.4.1969 verhandelt, insbesondere weil die Wenigerverladungszuschläge gerade die Firmen trifft, die mehr verladen haben. Auf Grund dieser Tatsache und des Umstandes, daß im ersten Vierteljahr 1969 die Verladungen um 1.800 to gegenüber dem vergleichbaren Zeitraum 1963 angewachsen sind, hat die Deutsche Eisenbahngesellschaft sich bereiterklärt, in Erwartung der Mehrverladungen für 1969 die Zuschläge für das Jahr 1968 nebst Mehrwertsteuer auf neue Rechnung vorzu-

- 7 -

tragen. Das bedeutet, daß diese Beitragsteile in Höhe von DM 11.617,98 + DM 1.277,98 für Mehrwertsteuer zwar berechnet, aber zunächst nicht eingefordert werden. Sollte sich endgültig eine Mehrverladung für das Jahr 1969 ergeben, werden diese Zuschläge aus 1968 damit verrechnet, allerdings nur in dem Maße und für die Firmen, die an der Mehrverladung 1969 beteiligt sind, siehe § 2 (1) der Beitragsordnung.

(11) Grundbeitragsermittlung 1968 für die einzelnen Mitglieder

Der Grundbeitrag besteht aus dem Festbeitrag gemäß § 1 (1a) der Beitragsordnung und dem variablen Beitrag gemäß § 1 (1)b. Die festen Beitragssätze wurden in der Mitgliederversammlung vom 29.4.66 wegen Austritts der Schamotte & Stein GmbH modifiziert, vom Beitrag dieser Firma in Höhe von DM 2.220,-- übernahm die Kautex 70 %, der Rest wurde auf die übrigen Mitglieder verteilt. Die Festbeiträge ergeben sich also analog der Abrechnung für das Jahr 1967.

Die variablen Beitragsteile in einer Gesamthöhe von DM 1.5845,-- werden ermittelt aus der Relation des tatsächlichen DM-Frachtaufkommens 1968 in Höhe von DM 122.026,20 zu den Frachtaufkommen der einzelnen Mitglieder.

Damit ergibt sich eine Beitragsermittlung gemäß Tabelle 1.

(12) Beitrag + Indexzuschlag 1968

Der Indexzuschlag beträgt lt. der Berechnung auf Seite 5 (10) vom Gesamtbetrag 17,58%. Da die Firma Rübenach jedoch an diesen Zuschlägen nicht, am Gesamtbeitragsaufkommen jedoch wohl beteiligt ist, muß für diese Umlage der Erhöhungsbetrag in Relation zum Beitragsaufkommen ohne die Fa. Rübenach gebracht werden, die sich ergebende Relation beträgt dann (DM 6.575,39 zu DM 32.725,--) 20,1 %. Siehe hierzu Tabelle 2.

(13) Zuschlag für Wenigerverladung 1968

Der Zuschlag für die Wenigerverladung erfolgt nach den in § 2(2) der Beitragsordnung festgelegten Sätzen, die allerdings durch den Beschuß der Mitgliederversammlung vom 29.4.66 modifiziert wurden. Siehe Tabelle 3.

- 8 -

Wie bereits gesagt, werden die Gesamtbeiträge für das Jahr 1968, wie sie sich endgültig aus der Tabelle 4 ergeben, berechnet, allerdings werden zunächst nur die Beiträge gemäß Tabelle 3 eingezogen. Inwieweit sich im Rechnungsjahr 1969 eine Verrechnungsmöglichkeit ergibt und für welche Firma sie in Frage kommt, kann erst mit der Endabrechnung für das Jahr 1969 ermittelt werden.

4. Abschließende Bemerkungen

- (14) Abschließend dankt der Vorstand allen Mitgliedern und der Fa. Rübenach für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.
- (15) Der Vorstand bittet, diesen Geschäftsbericht genehmigend entgegenzunehmen und ihn für das Geschäftsjahr zu entlasten.

Beuel, den 12. Mai 1969

Der Vorstand


.....
Andernach


.....
Linden

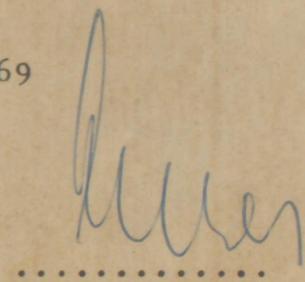

.....
Lukas

Tabelle 1

	Jahresfest- beitrag in DM	Variabler Umsatz in DM	%	Jahresbeitrag Umlage in DM	Zusammen Sp. 1 + 4 in DM	abzüglich 6,5 % in DM	Jahresgrund- beitrag in DM
	1	2	3	4	5	6	7
Kalthoff	583,00	2.776,10	3	475,35	1.058,35	68,35	990,00
Andernach	1.737,00	13.405,30	13	2.059,85	3.796,85	248,85	3.548,00
Johann & Konen	790,00	-,-	-	-,-	790,00	51,00	739,00
Novaktin	1.217,00	4.776,50	5	792,25	2.009,25	130,25	1.879,00
Schwegmann	683,00	3.773,30	4	633,80	1.316,80	85,80	1.231,00
Thomas	2.263,00	24.532,70	24	3.802,80	6.065,80	394,80	5.671,00
Vialit	1.352,00	1.343,50	1	158,45	1.510,45	98,45	1.412,00
Althoff	790,00	546,80	1	158,45	948,45	61,45	887,00
Kautex	6.064,00	28.672,40	29	4.595,05	10.659,05	692,05	9.967,00
Linco	3.676,00	19.828,80	20	3.169,00	6.845,00	444,00	6.401,00
	19.155,00	99.655,40	100	15.845,00	35.000,00	2.275,00	32.725,00
Rübenach	5.000,00	18.988,90			5.000,00	325,00	4.675,00
	24.155,00	118.644,30	100	15.845,00	40.000,00	2.600,00	37.400,00
übrige Verlader	-,-	3.381,90	-	-,-	-,-	-,-	-,-
	24.155,00	122.026,20	100	15.845,--	40.000,00	2.600,00	37.400,00

Tabelle 2

	Jahresgrund- beitrag in DM	zuzüglich Index 20,1% in DM	Jahresbeitrag incl. Index in DM	zuzüglich 11 % MSt. in DM	Brutto-Jahres- beitrag incl. Index in DM
	1	2	3	4	5
Kalthoff	990,00	199,00	1.189,00	131,00	1.320,00
Andernach	3.548,00	713,00	4.261,00	469,00	4.730,00
Johann & Konen	739,00	148,00	887,00	97,00	984,00
Novaktin	1.879,00	377,00	2.256,00	248,00	2.504,00
Schwegmann	1.231,00	247,00	1.478,00	163,00	1.641,00
Thomas	5.671,00	1.140,00	6.811,00	749,00	7.560,00
Vialit	1.412,00	284,00	1.696,00	187,00	1.883,00
Althoff	887,00	178,00	1.065,00	117,00	1.182,00
Kautex	9.967,00	2.003,00	11.970,00	1.317,00	13.287,00
Linco	6.401,00	1.286,39	7.687,39	845,29	8.532,68
	32.725,00	6.575,39	39.300,39	4.323,29	43.623,68
Rübenach	4.675,00	-,-	4.675,00	514,00	5.189,00
	37.400,00	6.575,39	43.975,39	4.837,29	48.812,68

Tabelle 3

	Umlagesatz für Weniger- verladung in %	Betrag der Wenigerverla- dung in DM	zuzüglich 11 % MSt in DM	Beitragsan- teil für Wenig- erverladung in DM	zuzügl. Brutto- Jahresbeitrag nach Tabelle 5 in DM	Gesamtbei- tragsauf- kommen 1968 in DM
	1	2	3	4	5	6
Kalthoff	2	232,00	25,00	257,00	1.320,00	1.577,00
Andernach	10	1.162,00	128,00	1.290,00	4.730,00	6.020,00
Johann & Konen	8	929,00	102,00	1.031,00	984,00	2.015,00
Novaktin	4	465,00	51,00	516,00	2.504,00	3.020,00
Schwegmann	4	465,00	51,00	516,00	1.641,00	2.157,00
Thomas	20	2.323,00	256,00	2.579,00	7.560,00	10.139,00
Vialit	10	1.162,00	128,00	1.290,00	1.883,00	3.173,00
Althoff	2	232,00	25,00	257,00	1.182,00	1.439,00
Kautex	23	2.672,00	294,00	2.966,00	13.287,00	16.253,00
Linco	17	1.975,98	217,98	2.193,96	8.532,68	10.726,64
	100	11.617,98	1.277,98	12.895,96	43.623,68	56.519,64
Rübenach		-,-	-,-	-,-	5.189,-	5.189,-
	100	11.617,98	1.277,98	12.895,96	48.812,68	61.708,64

32 70 - 20

StadtA Sankt Aug., ME 1418, Bl. 20

9301

Sicherung der Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 26. 6. 1962 — V/C 3 — 43—16/0 — 37/62
V/D 1 — 22—02

I. Durch Artikel 3 Nr. 3b der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrs vom 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) ist § 3a Abs. 4 StVO dahin ergänzt worden, daß Bahnübergänge, an denen der Vorrang nach § 3a Abs. 1, 2 oder 3 StVO nicht besteht, nicht überquert werden dürfen, wenn Bahnbedienstete durch Schwenken einer rot-weißen Flagge auf das Herannahen von Schienenfahrzeugen hinweisen. Vom Her einbrechen der Dunkelheit an oder wenn die Witte rung es erfordert, tritt an Stelle der rot-weißen Flagge rotes Licht.

Diese Regelung ermöglicht es nunmehr, an zahlreichen Bahnübergängen von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs die Andreaskreuze zu entfernen. Aus Anlaß dieser Neuregelung sind alsbald die Bahnübergänge von Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs durch die Straßenverkehrsbehörden und die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht unter Beteiligung der Bahnunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob ihre Sicherung den Bestimmungen dieses Rundlasses entspricht, insbesondere ob von der Möglichkeit der Sicherung durch Bahnbedienstete unter Verzicht auf Andreaskreuze Gebrauch gemacht werden kann. Bei Grubenanschlußbahnen ist auch die Bergbehörde hinzuzuziehen. Diese Prüfungen sollen bis zum 1. Juli 1963 beendet sein.

Für die Sicherheit von Bahnübergängen können bei Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs folgende Sicherungsarten angeordnet werden:

1. Sicherung ausschließlich durch Andreaskreuze,
2. Sicherung durch Bahnbedienstete,
3. Sicherung durch technische Anlagen, ggf. in Verbindung mit Andreaskreuzen.

Zu 1. Sicherung ausschließlich durch Andreaskreuze.
Die Aufstellung von Andreaskreuzen ist nur noch in Ausnahmefällen anzurufen.

Voraussetzungen für die Aufstellung von Andreaskreuzen sind:

- a) daß die Bahn an dem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt ist,
- b) daß dem Eisenbahnverkehr wegen der örtlichen Verhältnisse ein Vorrang gegeben werden muß. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn wegen einer starken Steigung ein Anhalten bzw. Anfahren des Zuges vor dem Bahnübergang nicht möglich ist,
- c) daß die Kreuzung von den Verkehrsteilnehmern und vom Triebfahrzeugführer ausreichend und rechtzeitig übersehen werden kann,
- d) daß technische Sicherungsanlagen nicht erforderlich sind.

Zu 2. Sicherung durch Bahnbedienstete.
Liegen die Voraussetzungen für eine Sicherung ausschließlich durch Andreaskreuze nicht vor und sind andererseits technische Sicherungsanlagen nicht erforderlich, so ist eine Sicherung durch Bahnbedienstete anzurufen.

Bei der Sicherung durch einen — notwendigenfalls auch durch mehrere — Bahnbedienstete ist wie folgt zu verfahren:

1. Der Bahnbedienstete muß als solcher durch Uniform oder Dienstmütze kenntlich sein;
2. er muß mit einer rot-weißen Flagge oder — wenn die Sichtverhältnisse es erfordern — mit einer rot-gebländeten Laterne ausgerüstet sein;
3. er hat sich rechtzeitig beim Nähern eines Schienenfahrzeuges gut sichtbar auf dem Bahnübergang aufzustellen und die Flagge bzw. Laterne senkrecht hoch zu halten (Achtung! Kreuzung freimachen!).

Siegburg-Mülldorf, den 8. 11. 1962
Der Amtsdirektor
Im Auftrage:
[Handwritten signature]

Parzellien 945 und 967/111
blocks in der Gemeinde Stegburg-Mülldorf, Platz 2.
gesetzlichste Mh. Dieser Doktorat zur Errichtung von Wohngebäuden -
h) Bauentwurf der Gemeindemittelgen Deutscher Wohnungsbau -
zum von Bergarten an Holzweg - Stellungnahme des Wasser-
wirtschaftsamtes Bonn!
e) Bauentwurf Gottried Boosten, St. Augustin, zur Errichtung
Wohlfahrtsstraße (Stichstraße)!
c) Bauentwurf Hans Fritzen, Stegburg-Mülldorf, zur Er-
richtung eines Wohnhauses in der Bahnhofstraße!
e) Bauentwurf Rudolf Steyerbaud, Stegburg-Mülldorf, zur
tung einer Garage und einer Einfahrt!-
d) Bauentwurf Max Treu, Stegburg-Mülldorf, zur Errichtung
eines Wohnhauses in der Bahnhofstraße (Stichstraße)!
c) Bauentwurf Hans Lindinger, Trossdorff, zur Errichtung
eines Wohnhauses an der Schulstraße!
b) Bauentwurf Kress/Melbach, Rönsberg, zur Errichtung
Tanksstelle an der Bonner Straße;
schaft, Biederlassung Köln, zur Errichtung einer
a) Bauentwurf der Deutschen Gasolin-Hütte Aktiengesell-
schaft zur Bebauung einer
50.) Bau- und Grundstücksgesellschaften.
Erläuterung Es stehen folgende Bau- und Grundstücksgesellschaften:
Ladung bestellt.
1. Eisenbahn Ausarbeitung dieses Vorschlags ist der Ein-
Vorschlag unterdrückt. Eine Ausarbeitung der Schrift-
die Praktition der DVG in der Sitzung am 18.9.1961 einen
durch die Berichtigung von Anlegerbeiträgen hat
Erläuterung: Die Bauschulden der Berichtigung vertrag
worden.
40.) Erhöhung von Straßensanitätsbeiträgen.
in der am 24.8.1961 stattgefundenen Ratssitzung vertrag
Zuschnus an den Unternehmensaufwand von Fördergästen in St. Augustin.
der Gemeindeverwaltung erbaten.
Vorlesung: Das Schablonen für den Steuerzahler ist in Oberplatte, der bestehen
Leher Hörst Enders, vorhandet in Oberplatte, den SBZ.
20.) Zusatzung eines BZ-Lehrera an die Volksschule in Stegburg-Mülldorf.
Erläuterung: Die Vorlesungen der Gemeindeverwaltung sind allein mit
Gliederin der Gemeindeverwaltung zugeteilt worden.
b) über die Sitzung des Haupt- und Finanzausobusses am 29.9.1961.
a) über die Nachbefestigung der Gemeindeverwaltung am
10.) Gemeindung der Mederschafften
B) Nachbefestigung der Gemeindung.
Erläuterung: Zusätzlich werden in der Sitzung bekanntgegeben.
100.) Wasserkreisangegesellschaften.
B) Wasserkreisangegesellschaften werden in der Verwaltung
Vorschläge gemacht.
90.) Verbeschaffungsexperiment an der Wassergewinnungsanlage in St. Augustin.
solchen Entwicklungen in der Hessischen Schule ist bisher nicht end-
Alarmerichtungen vorgeschen werden. Über die Herstellung einer
- 2 -

4. anschließend hat er einen oder beide Arme quer
zur Richtung des Straßenverkehrs auszustrecken
(Halt!).

Zu 3. Sicherung durch technische Anlagen.

Technische Anlagen sind zu errichten, wenn

- dem Eisenbahnverkehr wegen der örtlichen Verhältnisse ein Vorrang vor dem Straßenverkehr geben werden muß und
- wegen starken Eisenbahnverkehrs, starken Straßenverkehrs, mangelhafter Übersichtlichkeit oder aus sonstigen Gründen eine Sicherung durch Bahnbedienstete oder ausschließlich durch Andreaskreuze nicht ausreicht, oder wenn bei einer Sicherung durch Bahnbedienstete diese durch den starken Straßenverkehr gefährdet würden.

Technische Sicherungsanlagen sind:

- Blinklichtanlagen (rotes Blinklicht), ggf. in Verbindung mit Halbschranken,
- Straßenverkehrsignalanlagen (Farbzeichen nach § 2 StVO),
- Vollschränken.

Sicherungsanlagen nach 1. und 3. dürfen nur in Verbindung mit Andreaskreuzen aufgestellt werden. Voraussetzung dafür ist ferner, daß die Bahn an dem Übergang auf besonderem Bahnkörper verlegt ist; andernfalls ist nur eine Sicherung durch Farbzeichen nach 2. zulässig.

Welche dieser technischen Sicherungen zu wählen ist, richtet sich im übrigen nach den örtlichen Verhältnissen. Sind z.B. im Straßenzug schon mehrere Blinklichtanlagen aufgestellt, so soll diese Sicherungsart auch bei den weiteren Bahnübergängen des Straßenzuges beibehalten werden. In geschlossenen Ortschaften sollen Straßenverkehrsignalanlagen aufgestellt werden, wenn nicht besondere Gründe dem entgegenstehen. Sowohl Blinklichtanlagen als auch Straßenverkehrsignalanlagen können von Hand oder durch die Fahrzeuge der Eisenbahn eingeschaltet werden. Wird die Anlage durch die Fahrzeuge der Eisenbahn (z. B. über Schienenkontakte) eingeschaltet, so muß ein Überwachungssignal aufgestellt werden, daß dem Triebfahrzeugführer das Funktionieren der Sicherungsanlage anzeigen.

Ist die Sicherung durch Blinklicht oder Straßenverkehrssignal nicht ausreichend, so muß die Anlage von Vollschränken angeordnet werden.

Ist eine technische Sicherungsanlage gestört, so darf der Bahnübergang nur mit besonderer Vorsicht befahren werden. Er muß außerdem durch Bahnbedienstete nach § 3 a Abs. 4 StVO hinreichend gesichert werden.

Vereinzelt werden zur Zeit noch Warnlichtanlagen älterer Bauart verwandt, nämlich Anlagen, die sowohl ein rotes als auch ein weißes Blinklicht zeigen. Derartige Anlagen müssen bis zum 31. Dezember 1963 entfernt und durch eine der zugelassenen Sicherungsarten ersetzt werden.

- Die erforderlichen Anordnungen für die Aufstellung von Andreaskreuzen oder Straßenverkehrssignalanlagen ergehen auf Grund von § 3 StVO durch die Straßenverkehrsbehörde; für die Sicherung durch Bahnbedienstete, Blinklicht- oder Schrankenanlagen auf Grund von § 13 Abs. 2 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 28. Januar 1958 (GV. NW. S. 59) durch die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht im gegenseitigen Einvernehmen. Besteht im Falle der Aufstellung von Andreaskreuzen oder der Sicherung durch Bahnbedienstete zwischen Straßenverkehrsbehörde und Landesbevollmächtigtem für Bahnaufsicht Übereinstimmung, so gilt meine nach § 3 Abs. 5 StVO und nach Ziffer A III des Verwaltungsabkommens über die Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen vom 28. November/1. Dezember 1951 (SMBI. NW. 9300) erforderliche Zustimmung als erteilt. Wenn ein

Einvernehmen nicht zustande kommt, ist meine
scheidung einzuholen. Für die Aufstellung oder An-
derung von technischen Sicherungsanlagen ist in je-
dem Fall meine Zustimmung einzuholen. Vorschläge
sind mir auf dem Dienstwege mit folgenden Unter-
lagen vorzulegen:

- Lageplan,
- Beschreibung der Anlage,
- Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde bzw. des Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht.

III. Bei Grubenanschlußbahnen ist für alle Maßnahmen auch das Einvernehmen mit der Bergbehörde herbei-
zuführen. Die Sicherung durch Bahnbedienstete, Blinklicht- oder Schrankenanlagen wird von der Berg-
behörde im Einvernehmen mit dem Landesbevoll-
mächtigten für Bahnaufsicht und der Straßenverkehrs-
behörde im Betriebsplanverfahren geregelt. Die Sicherung
durch Andreaskreuze oder Straßenverkehrs-
signalanlagen wird auf Grund von § 3 StVO von der
Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit der
Bergbehörde und dem Landesbevollmächtigten für
Bahnaufsicht angeordnet. Im übrigen gilt Abschnitt II
entsprechend.

An die Regierungspräsidenten,
Oberbergämter und Bergämter,
den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei der
Bundesbahndirektion Essen, Hannover, Köln,
Münster, Wuppertal,
die Landkreise und kreisfreien Städte.